

KREIS: LUDWIGSBURG
GEMEINDE: ERLIGHEIM
GEMARKUNG: ERLIGHEIM

K M B



BEGRÜNDUNG

ENTWURF

zum Bebauungsplan und
den örtlichen Bauvorschriften

„Schmerbach, 2. Änderung“

nach § 9 Abs. 8 BauGB

Ludwigsburg, den 22.09.2022

Bearbeiter/in: A. Adlung

Projektnr.: 2566



INHALTSVERZEICHNIS

1. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	3
2. Allgemeines	3
2.1 Anlass und Ziel der Planung	3
2.2 Landes- und Regionalplanung	3
2.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	3
2.4 Bestehende Rechtsverhältnisse	3
2.5 Rechtsverfahren	3
3. Städtebauliche und rechtliche Ausgangssituation	4
3.1 Lage des Plangebiets	4
3.2 Eigentumsverhältnisse	4
3.3 Vorhandene Nutzung	4
3.4 Vorhandene Verkehrserschließung	4
3.5 Vorhandene Ver- und Entsorgungseinrichtungen	4
4. Planinhalt	5
4.1 Städtebauliche Zielsetzung	5
4.2 Art der baulichen Nutzung	5
4.3 Maß der baulichen Nutzung	5
4.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	6
4.5 Nebenanlagen, Garagen	6
4.6 Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft	6
4.7 Pflanzgebote / Pflanzbindungen	6
4.8 Örtliche Bauvorschriften	7
5. Umweltbelange	8
5.1 Schutzgüter	8
5.2 Artenschutz	9
6. Flächenbilanz	9
7. Planverwirklichung	9



1. ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

Der räumliche Geltungsbereich wird von folgenden Flurstücken umfasst:

- Im Norden und Westen durch die Grabenstraße – Flurstück 114
- im Osten durch die Talstraße – Flurstück 2790
- im Süden durch den Schmerbachweg – Flurstück 3035

Maßgeblich für die räumliche Gebietsabgrenzung ist der zeichnerische Teil des städtebaulichen Entwurfs.

2. ALLGEMEINES

2.1 Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Erligheim beabsichtigt als Beitrag zur Innenentwicklung eine Bebauungsplanänderung für ein Teilgebiet aus dem Bebauungsplan „Schmerbach“ durchzuführen. Der aktuelle Bebauungsplan sieht lediglich die Baulinien und Bauverbotsflächen vor. Eine neue Bebauung muss sich nach § 34 BauGB in die nähere Umgebung einfügen. Um jedoch eine Neubebauung zeitgemäß zu gestalten und eine optimale Ausnutzung des Plangebiets zu ermöglichen kann das Maß der baulichen Nutzung der näheren Umgebung nicht eingehalten werden. Damit ist die Bebauungsplanänderung notwendig um eine innerstädtische Entwicklung zu ermöglichen.

Darüber hinaus wird durch die Bebauungsplanänderung als Maßnahme der Innenentwicklung schonend mit neuem Flächenverbrauch in freier Landschaft umgegangen. Dazu kommt, dass an vorhandene Versorgungs- und Erschließungseinrichtungen angebunden werden kann.

2.2 Landes- und Regionalplanung

Im derzeit gültigen Regionalplan (Fortschreibung vom 22.07.2009, rechtsverbindlich am 12.11.2010) ist die Fläche des räumlichen Geltungsbereichs als Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet eingetragen.

2.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan 2002 – 2015 (genehmigt am 08.03.2004) des Gemeindeverwaltungsverbands Bönningheim ist das Plangebiet als gemischte Baufläche ausgewiesen.

Der Flächennutzungsplan befindet sich derzeit in der Fortschreibung, im Rahmen dieser werden die Flächen berichtigt.

2.4 Bestehende Rechtsverhältnisse

Der Planbereich befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden einfachen Bebauungsplans „Schmerbach“, genehmigt am 30.03.1961.

2.5 Rechtsverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Verfahren gemäß § 13a BauGB.

Die Abgrenzungen liegen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Schmerbach“, genehmigt am 30.03.1961. Der Bebauungsplan knüpft an die Planungsleitlinie in § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB an, da es sich um eine Maßnahme zur Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und zum Umbau vorhandener Ortsteile handelt.



Der Bebauungsplan umfasst eine Größe von 0,6 ha. Damit liegt die Fläche unter der maximal zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO, die nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB 20.000 m² nicht überschreiten darf.

Gem. Anlage 1 Nr. 18.8 UVPG ist für sonstige Gebiete, in denen ein Bebauungsplan geändert wird, mit einer zulässigen Grundfläche von 20.000 bis 100.000 m² eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls und mit 100.000 m² oder mehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Im vorgesehenen Plangebiet erreicht die zulässige Grundfläche einen Wert von ca. 2.415 m² und liegt damit deutlich unter der Grenze für ein UVP-pflichtiges Vorhaben.

Ebenfalls bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzgebiete).

Außerdem bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzes zu beachten sind.

In dem „vereinfachten Verfahren“ kann somit von der Umweltprüfung und vom Umweltbericht sowie einer Eingriffs-/Ausgleichs-Regelung abgesehen werden. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

3. STÄDTEBAULICHE UND RECHTLICHE AUSGANGSSITUATION

3.1 Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Zentrum der Gemeinde Erligheim. Im Süden und Westen verläuft der Schmerbachweg, nördlich die Grabenstraße und im Osten die Talstraße.

3.2 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen des Plangebiets befinden sich derzeit in privatem Eigentum.

3.3 Vorhandene Nutzung

Die Flächen sind bereits bebaut und werden überwiegend wohnbaulich genutzt.

3.4 Vorhandene Verkehrserschließung

Die Flächen des Plangebiets werden über die Talstraße, die Grabenstraße und den Schmerbachweg erschlossen.

3.5 Vorhandene Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Alle zur Ver- und Entsorgung des Gebiets benötigten Medientrassen sind ausreichend im Bereich der angrenzenden Verkehrsflächen vorhanden.



4. PLANINHALT

4.1 Städtebauliche Zielsetzung

Wie oben bereits erwähnt, sollen die Flächen des Plangebiets als allgemeine Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Es ist vorgesehen, die vorhandenen Strukturen des bestehenden Wohngebiets aufzunehmen und mit den Festsetzungen der angrenzenden Gebiete abzustimmen. Damit soll ermöglicht werden eine zeitgemäße Bebauung zu errichten, die sich harmonisch in das Plangebiet einfügt und dennoch eine sinnvolle Auslastung der Flächen gewährleistet.

4.2 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der angrenzenden und bestehenden Nutzung wird das Gebiet als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Aufgrund der Zentrumsnähe sind alle Nutzungen gemäß des § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig. Nicht störende Gewerbebetriebe sind gemäß den vorhandenen Nutzungen im Plangebiet ebenfalls generell zugelassen.

Alle weiteren ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind generell unzulässig. Dabei wird sich an den zulässigen Nutzungen der angrenzenden Bebauung orientiert.

4.3 Maß der baulichen Nutzung

4.3.1 Grundflächenzahl

Eine Begrenzung der baulichen Nutzung hinsichtlich der Grundfläche der Gebäude erfolgt über die Festsetzung der Grundflächenzahl.

Die Dichte der Bebauung orientiert sich an den Vorgaben des § 17 BauNVO. Als Grundflächenzahl wird 0,4 festgesetzt. Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO kann die maximale Grundflächenzahl für Hauptgebäude bis 0,6 überschritten werden. Dies gilt z. B. für Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Zugänge, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO. Zusätzlich wird für Tiefgaragen die GRZ auf 0,8 erweitert, wenn diese außerhalb der Gebäude erdüberdeckt und intensiv begrünt sind. Mit dieser Festsetzung wird dem hohen Parkdruck Rechnung getragen.

4.3.2 Höhenlage

Für die Höhengestaltung werden im Bebauungsplan Bezugshöhen auf NN bezogen festgesetzt. Diese Höhen gelten für das gesamte Baugrundstück. Die im Plan eingetragenen Bezugshöhen orientieren sich an den festgesetzten Straßenhöhen sowie den vorhandenen Erdgeschossfußbodenhöhen. Somit wird sichergestellt, dass eine eindeutige Festsetzung zur Höhenentwicklung der einzelnen Bauformen unter Berücksichtigung der Höhenlage der Verkehrsanlagen erfolgt.

4.3.3 Höhe der baulichen Anlagen

Gebäudehöhen bzw. First- und Traufhöhen werden auf die eingetragenen Bezugshöhen auf NN bezogen gemessen. Zusätzlich wird die Zahl der zulässigen Vollgeschosse im gesamten Plangebiet auf zwei begrenzt. Auf die Festlegung der Geschossflächenzahlen wird verzichtet, da das Maß der baulichen Nutzung hinreichend durch die Höhen- und Längenbegrenzungen sowie der Zahl der Vollgeschosse definiert wird.

Die Festsetzungen der Trauf- und Firshöhen orientieren sich an den angrenzend zulässigen Gebäudemaßen. Die Festsetzung der Gebäudehöhen orientiert sich anhand der zulässigen Firshöhen und der neuen Bebauung.



4.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Die überbaubare Grundstücksfläche wird bestimmt durch das zusammenhängend festgesetzte, großzügig bemessene Baufenster, welches über die derzeit bestehenden Grundstückszuschnitte hinausgehen. Durch diese Art der Festsetzung wird erreicht, dass eine flexible Bebauung auch bei einer neuen Grundstücksaufteilung entstehen kann.

Um sicherzustellen, dass keine zu großen zusammenhängenden Baukörper, welche das Maß und den Rahmen gegenüber der benachbarten, bereits vorhandenen Wohnbebauung überschreiten würde, entstehen, wird eine abweichende Bauweise offen mit Begrenzung der maximal zulässigen Gebäudelängen im Bebauungsplan festgesetzt. Die gewählte maximal zulässige Gebäudelänge von 18 m lässt eine großzügige Grundrissgestaltung für Einfamilienhäuser bzw. Gebäudelängen für Doppelhaushälften von jeweils 9 m zu. Zusätzlich wird zur Errichtung von Mehrfamilienhäusern eine maximale Gebäudelänge von 25 m zugelassen. Damit kann gewährleistet werden, dass die aktuell vorhandenen Grundstücke sinnvoll genutzt werden können.

Die Ausrichtung der Gebäude ist parallel zu den eingetragenen Richtungssymbolen festgesetzt, welche sich an der Bestandsbebauung orientiert.

4.5 Nebenanlagen, Garagen

4.5.1 Oberirdische Garagen, überdachte Stellplätze und nicht überdachte Stellplätze

Oberirdische Garagen und überdachte Stellplätze sind auf der großzügig bemessenen gesamten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Zur Sicherstellung eines ausreichenden Stellplatzangebots auf privaten Flächen sind pro Wohneinheit zwei Stellplätze gefordert. Stellplätze vor Garagen können dabei unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet werden.

Nicht überdachte Stellplätze sind, um die geforderte Anzahl der Parkplätze decken zu können, auf der gesamten Grundstücksfläche zulässig.

4.5.2 Nebenanlagen

Nebenanlagen sind, um mit der umliegenden Bebauung eine harmonische Gestaltung der Vorgärten zu sichern, ebenfalls nur in den überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Damit die Nebenanlagen nicht zu groß dimensioniert werden, ist eine Beschränkung der maximalen Grundfläche vorgegeben.

4.6 Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz der im Plangebiet und weiteren Umfeld lebenden Insekten wird die Festsetzung zur Nutzung von tierökologisch verträglichen Beleuchtungskörpern vorgeschrieben. Diese sind so anzubringen, dass keine großräumige Lichtverschmutzung entsteht und die Tiere damit anlocken könnte.

4.7 Pflanzgebote / Pflanzbindungen

Zur inneren Durchgrünung des Plangebiets werden Pflanzgebote zur Pflanzung von Gehölzen und Bäumen sowie Pflanzbindungen zur Sicherung von hochwertigen Bäumen festgesetzt.

Die Festsetzungen der Pflanzgebote und -bindungen von Einzelbäumen und von Gehölzpflanzungen tragen zur Verbesserung des Klimas und der Lufthygiene innerhalb des Baugebiets bei. Darüber hinaus bieten sie Schutz, Nahrung und Nistmöglichkeiten für z.B. Vögel und Insektenarten und vermindern damit die Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere.

Flachdächer von Gebäuden sind extensiv zu begrünen. Dachbegrünung ermöglichen die Speicherung von Niederschlagswasser. Hiermit erhöht sich die Verdunstung von



Dachflächen, was sich positiv auf das Kleinklima auswirken kann. Weiter wird durch die Speicherung von Niederschlagswasser das örtliche Kanalnetz entlastet.

4.8 Örtliche Bauvorschriften

Für das Plangebiet werden örtliche Bauvorschriften aufgestellt. Damit soll ein Beitrag zu einer harmonischen, abgestimmten und nachhaltigen Gesamtgestaltung des Gebiets geleistet werden.

4.8.1 Dachform, Dachneigung und Dachaufbauten

Innerhalb des Plangebiets sollen unterschiedliche Dachformen ermöglicht werden. Neben dem klassischen Satteldach mit Dachneigungen zwischen 25° und 35°, sollen flache und flach geneigte Dächer zugelassen werden. Die Neigung dieser Dachflächen wird zwischen 0° und 10° ermöglicht.

Trotz Festsetzung von einheitlichen, maximal zulässigen Gebäudehöhen, können dadurch unterschiedliche Gebäudeformen zugelassen werden.

Um eine großzügige, aber doch einheitliche Dachgestaltung sicherzustellen, werden Dach- eindeckungen in roten bis rotbraunen sowie grauen bis anthrazitfarbenen Materialien zugelassen. Eine Dachbegrünung bei einer Dachneigung von 0° bis 10° wird gefordert, um das Kleinklima zu verbessern und den Eingriff in das Schutzgut Boden zu minimieren.

Um eine klare Ablesbarkeit der gewählten Dachform sicherzustellen, werden Einschränkungen zur Gestaltung von Dachaufbauten im Plan festgesetzt. Diese Einschränkungen beschränken sich auf die maximal zulässige Gesamtlänge von Gauben auf der jeweiligen Dachhälfte. Die Zahl und Form der Einzelgauben wird nicht festgelegt.

4.8.2 Fassadengestaltung

Zur Sicherung des städtebaulichen Erscheinungsbildes sowie zum Schutz der städtischen Vogelfauna werden Festsetzungen zu Fassadenfarben und -materialien getroffen.

4.8.3 Gestaltung der Zugänge, Zufahrten und Stellplätze

Für Zugänge, Zufahrten und Stellplätze sind nur wasserdurchlässige Materialien zulässig. Hierdurch soll die voll versiegelte Fläche eingeschränkt und somit die Oberflächenwasser- einleitung in den Regenwasserkanal auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge dient dem Schutz der für Mensch, Tier und Pflanze lebenswichtigen Ressource Wasser. Mit der Maßnahme sollen die negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung sowie die Bildung von Hochwasserspitzen reduziert werden.

4.8.4 Einfriedungen

Durch die Höhenbegrenzung der Einfriedungen bzw. der Höhen- und Längenbegrenzung der Sichtschutzwände soll eine zu starke Eingrenzung der einzelnen Grundstücke verhindert werden sowie den Erhalt der Sichtbeziehungen im Straßenraum gewährleisten.

4.8.5 Abfallbehälter

Um die Flächen für Abfallbehälter zu integrieren und ein ansprechendes Gesamtbild zu erzielen, sind die Flächen für bewegliche Abfallbehälter auf den privaten Grundstücken baulich zu umgrenzen oder einzugrün.

4.8.6 Nicht bebaute Grundstücksflächen

Durch die Festsetzung, dass nicht bebaute Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen und zu pflegen sind, wird ein Beitrag zur Qualität und Gestaltung des Baugebiets geleistet.

4.8.7 Anzahl der notwendigen Stellplätze

Um den Parkdruck im öffentlichen Straßenraum auf ein Mindestmaß zu reduzieren und genügend freie Parkplätze für Besucher im öffentlichen Straßenraum bereitstellen zu



können, wird entsprechend § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO eine Mindestzahl von zwei Stellplätzen pro Wohneinheit auf den privaten Grundstücksflächen gefordert.

Stellplätze vor Garagen von Einfamilienhäusern können unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet werden, um die Versiegelung auf den Grundstücken möglichst gering zu halten.

5. UMWELTBELANGE

5.1 Schutzgüter

5.1.1 Vorbemerkung

Wie oben unter dem Punkt „Rechtsverfahren“ beschrieben, muss aufgrund der Durchführung des Verfahrens nach § 13 a BauGB keine Umweltprüfung durchgeführt werden.

Dennoch sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die umweltbezogenen abwägungserheblichen Belange sachgerecht darzustellen.

Unter Beachtung der Ökokontoverordnung (ÖKVO, Dezember 2010) und der Arbeitshilfe des Umweltministeriums „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ (2. Überarbeitete Neuauflage 2010) wird nachfolgend die Erheblichkeit der einzelnen Schutzgüter betrachtet.

Für das Plangebiet gilt momentan der rechtskräftige Bebauungsplan „Schmerbach“. Die Flächen sind, wie im Bebauungsplan festgesetzt, fast vollständig bebaut.

5.1.2 Schutzgutbezogene Bestandserfassung – Bewertung – Entwicklungsprognose und Vermeidungsmaßnahmen

Schutzgut Boden:

Das Plangebiet ist derzeit schon überwiegend versiegelt. Die unbebauten Grundstücksflächen sind weitestgehend überformt.

Durch die bestehende Bebauung ergeben sich keine Änderungen für das Schutzgut Boden.

Schutzgut Wasser:

Durch den bestehenden Eingriff der Bebauung ergeben sich keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser.

Schutzgut Klima und Luft:

Das Plangebiet befindet sich laut Klimaatlas der Region Stuttgart in einem Stadtrandklimatop. Durch die Änderung des Bebauungsplans wird keine Verschlechterung des Kleinklimas erwartet. Demnach ergeben sich keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima und Luft

Schutzgut Flora/Fauna:

Im Plangebiet kommen keine hochwertigen Biotopstrukturen vor. Größere und ältere Bäume werden durch Pflanzbindungen gehalten.

Mit Änderung des Bebauungsplans sind keine Eingriffe in das Schutzgut Flora und Fauna zu erwarten.

Schutzgut Landschaftsbild / Ortsbild:

Das Plangebiet liegt innerorts. Mit der Änderung des Bebauungsplans entstehen keine Änderungen für das Landschaftsbild, demnach ergeben sich keine Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild.

Schutzgut Mensch:

Das Plangebiet besitzt keine Erholungseignung für den Menschen. Es entstehen keine Eingriffe für das Schutzgut Mensch.



5.1.3 *Fazit*

Es sind durch die Bebauungsplanänderung keine erheblichen Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft zu erwarten.

5.2 **Artenschutz**

Der Bebauungsplan befindet sich in innerörtlicher Lage und dient der Bestandssicherung sowie der Entwicklung des vorhandenen Baugebiets. Da im weitesten Teil des Plangebiets vorerst keine großen Bauarbeiten vorgesehen sind, muss bei späteren konkreten Bauvorhaben vor Abbruch- und Rodungsarbeiten ein Fachgutachter eingeschaltet werden. Dieser untersucht die Gebäude und Gehölzstrukturen und benennt, soweit erforderlich, Artenschutzmaßnahmen, die mit der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt abzustimmen sind. Die dann ggf. erforderlichen Maßnahmen sind im Rahmen der Baugenehmigung abzustimmen.

6. **FLÄCHENBILANZ**

Das Plangebiet mit ca. 6.040 m² wird vollständig als Wohnbaufläche genutzt.

7. **PLANVERWIRKLICHUNG**

Es ist vorgesehen, das Planverfahren im Jahr 2022 durchzuführen.

